Gemeinde Keutschach am See
Keutschach 1 - 9074 Keutschach am See
Telefon: 04273 / 2291
E-Mail: keutschach-see@ktn.gde.at
www.keutschach.gv.at

Zahl: 131-9/23-2026

Keutschach am See, am 24.11.2026
SB: Ing. Dietmar Bauer

ERMITTLUNGSVERFAHREN

Verlängerung der Baubewilligung (§ 21 K-BO 1996)

Sehr geehrte Parteien des Verfahrens!

Mit Antrag vom 09.10.2026 wurde seitens **Frau Carina Wolf MA und Herrn Andreas Wolf**, wohnhaft in Kranzmayerstraße 79/9, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, um **Verlängerung der Baubewilligung vom 08.01.2025, Zahl: 131-9/32-2024** betreffend der **Errichtung eines Doppelwohnhauses mit Garagen und Stützmauern**, auf dem Grundstück 810/4, KG St. Nikolai, nach § 21 der Kärntner Bauordnung angesucht.

Dieser besagt:

§ 21 Wirksamkeit
(1) Die Baubewilligung erlischt, wenn nicht binnen zwei Jahren nach ihrer Rechtskraft mit der Ausführung des Vorhabens begonnen worden ist.
(2) Die Wirksamkeit der Baubewilligung ist auf schriftlichen Antrag jeweils, jedoch höchstens dreimal, um zwei Jahre zu verlängern, wenn in der Zwischenzeit kein Versagungsgrund eingetreten ist. Anlässlich der Verlängerung darf die Baubewilligung hinsichtlich der Auflagen nach § 18 Abs. 8 in jeder Richtung abgeändert werden.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Judikatur erkannt:

Im Verfahren zur Verlängerung der Baubewilligung haben - mangels gegenteiliger Regelung - die Parteien des Baubewilligungsverfahrens Parteienstellung und so können auch Nachbarn einen in der Zwischenzeit eingetretenen Versagensgrund geltend machen. Sie können im Verfahren über die Verlängerung der Baubewilligung jedoch nicht jene Fragen neu aufrollen, die im Baubewilligungsverfahren rechtskräftig entschieden wurden. (VwGH 20.06.2013, 2012/06/0050)
Weiters:
Die Nachbarn, über deren Rechte im Baubewilligungsbescheid entschieden wurde, haben im Verfahren über einen Antrag auf Verlängerung der Baubewilligung Parteienstellung. - Voraussetzung für die Verlängerung einer Baubewilligung ist die Einbringung eines Antrages innerhalb der Gültigkeitsdauer der Baubewilligung. - Die Nachbarn können im Verfahren über die Verlängerung der Baubewilligung nicht jene Fragen neu aufrollen, die im Baubewilligungsverfahren rechtskräftig entschieden worden sind, den Nachbarn steht es jedoch frei, die Verlängerung der Baubewilligung mit der Begründung zu bekämpfen, das Ansuchen sei nicht rechtzeitig eingebracht worden und es fehle daher an der Voraussetzung für eine Verlängerung. - Die Entscheidung über ein rechtzeitig gestelltes Verlängerungsansuchen fällt in der Entscheidungsbefugnis der Baubehörde. (VwGH 13.12.1971, Slg 8134/A, ergangen zur BU für Innsbruck).

Der Antrag auf Verlängerung der Baubewilligung vom 08.01.2025, Zahl: 131-9/32-2024 wurde am 12.10.2026 bei der Baubehörde I. Instanz fristgerecht eingebracht.

Seitens der hochbautechnischen Sachverständigen der Gemeinde Keutschach am See wurde nach Überprüfung der derzeit gültigen relevanten Rechtsvorschriften bzw. Vorschriften wie dem Flächenwidmungsplan, Bebauungsplan, Brandschutzvorschriften und OIB Richtlinien festgestellt, dass diesbezüglich keine geänderten Auflagen oder eine Projektsänderung notwendig sind.

Somit ist seitens der Baubehörde I. Instanz die Verlängerung der Gültigkeit der Baubewilligung vom 08.01.2025, Zahl: 131-9/32-2024 zu bewilligen.

Als Parteien in oben genannten Verfahren gibt die Baubehörde I. Instanz Ihnen somit die Möglichkeit im Ermittlungsverfahren zur Verlängerung der Gültigkeit der Baubewilligung eine Stellungnahme oder Einwände dazu binnen 14 Tagen abzugeben.

Mit freundliche Grüßen,

der Bürgermeister:

Gerhard Oleschko

Angeschlagen am: 24.11.2026

Abgenommen am: .....

Ergeht an:
Carina Wolf MA, Kranzmayerstraße 79/9, Klagenfurt am Wörthersee
Andreas Wolf, Kranzmayerstraße 79/9, Klagenfurt am Wörthersee
Mag. Phil, Dr. phil. Irmtraud Macek, Dobeinitz 39, 9074 Keutschach am See
Sylvia Schrott, Dobeinitz 12/Top 1, 9074 Keutschach am See
Kollitsch Architektur & Technik GmbH, Deutenhofenstraße 3, 9020 Klagenfurt am Wörthersee (Planer)
Gemeinde Keutschach am See als Vertreterin des öffentlichen Gutes – Weg;
Bauhof der Gemeinde Keutschach am See
die Amtstafel / Homepage
Buchhaltung im Hause
Z.d.A.

	Unterzeichner/ Siegelersteller	Gemeinde Keutschach am See
	Datum/Zeit-UTC	2026-11-24T10:43:52Z
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	1950757447
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.keutschach.gv.at/amtssignatur
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	